



REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT SÜDWESTTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts
PRÄSIDENT

Regionale Planungsstelle Südwestthüringen
Karl-Liebknecht-Straße 4 • 98527 Suhl

Thüringer Landtag
Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft
und Forsten
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
A 6.1/hof – Drs.7/1584
vom 16.10.2020

Unser Zeichen (Bitte bei Antwortschreiben angeben)

Bad Salzungen
04.11.2020

Drittes Gesetz zur Änderung der Thüringer Bauordnung – Einführung einer Abstandsregelung von Windkraftanlagen zur Wohnbebauung Gesetzentwurf der Fraktion der CDU (Drucksache 7/1584)

Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligung der RPG Südwestthüringen am o. g. Anhörungsverfahrens bedanke ich mich.

Die beabsichtigte Änderung der Thüringer Bauordnung betrifft im Zusammenhang mit dem laufenden Änderungsverfahren des gültigen Regionalplanes Südwestthüringen unmittelbar das Thema der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird Bezug auf die neue Fassung des § 249 Abs. 3 BauGB genommen. Mit dieser Norm wird den Bundesländern nunmehr die Möglichkeit eingeräumt, durch Landesgesetz bestimmte Mindestabstände (von maximal 1.000 m) zwischen Windenergieanlagen und näher zu definierender Wohnbebauung festzulegen. In Thüringen soll von dieser Länderöffnungsklausel dahingehend Gebrauch gemacht werden, dass der Mindestabstand gesetzlich auf einheitlich 1.000 m zu den Gebieten mit baulicher Nutzung zu Wohnzwecken festgelegt wird.

Nach Sichtung des vorgelegten Gesetzentwurfes im Hinblick auf die spezifischen Belange der Planungsregion Südwestthüringen bei der Bestimmung der Vorranggebiete Windenergie des künftigen Regionalplanes und im Interesse der Normenklarheit ergehen folgende Anmerkungen:

Es ist klarzustellen, welche rechtlichen Wirkungen sowohl der gültige Regionalplan Südwestthüringen 2011/2012 mit seinen Festlegungen (750 m Mindestabstand von Windenergieanlagen zu Wohnsiedlungsflächen) als auch verbindliche B-Pläne / Flächennutzungspläne der Gemeinden bezüglich Windenergienutzung nach Inkrafttreten der geplanten Gesetzesänderung entfalten.

Landratsamt Wartburgkreis • Präsident und Landrat Reinhard Krebs o.V.i.A.
Erzberger Allee 14 • 36433 Bad Salzungen
Telefon: 03695/61 51 00 • Telefax: 03695/61 51 99

Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen • Regionale Planungsstelle • Karl-Liebknecht-Straße 4 • 98527 Suhl
Telefon: 0361/57331-5301 • Telefax: 0361/57331-5302
E-Mail: regionalplanung-sued@tlvwa.thueringen.de • Internet: <https://regionalplanung.thueringen.de>

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten innerhalb der Regionalplanung Thüringens finden Sie im Internet unter:
<https://regionalplanung.thueringen.de/datenschutz/> Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Wenngleich der Träger der Regionalplanung in Südwestthüringen im Zuge seines laufenden Regionalplanänderungsverfahrens bei der Neuausweisung von Vorranggebieten Windenergie einen Mindestabstand von 1.000 m zu Siedlungsflächen und Baugebieten mit hohem Schutzanspruch festgelegt hat, beabsichtigt er für bereits bestehende Windenergieanlagen mit einem Abstand von 750 m bis 1.000 m zu Wohnsiedlungsbereichen die Möglichkeit des Repowerings zuzulassen (allerdings mit einer Höhenbegrenzung der Anlagen). Dadurch sollen vor dem Hintergrund des ohnehin geringen Flächenpotenzials zur Windkraftnutzung in Südwestthüringen bereits diesbezüglich genutzte Areale in Abhängigkeit der standörtlichen Rahmenbedingungen erhalten werden. Die Möglichkeit des Repowerings von Windenergieanlagen auch im Bereich zwischen 750 m und 1.000 m zu Wohnsiedlungsbereichen soll deshalb nicht generell ausgeschlossen werden.

Für eine rechtssichere Auslegung der beabsichtigten gesetzlichen Regelung ist es erforderlich, die Gebiete mit baulicher Nutzung zu Wohnzwecken, zu denen der Mindestabstand gelten soll, eindeutig zu definieren. Nur dann ist es für den Träger der Regionalplanung möglich, zu unterscheiden, ob es sich um ein nach Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 13.12.2012 (4 CN 1.11) und vom 11.04.2013 (4 CN 2.12) hartes oder weiches Kriterium für die Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie handelt.

Mit freundlichen Grüßen

Krebs
Präsident
Landrat